

Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Halstenbek (GWH) zu der

„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)“

1. Gasbeschaffenheit

(§ 2 GasGVV)

Die GWH liefert Gas der Gruppe H gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260. Der mittlere Brennwert beträgt ca. $H = 11,4 \text{ kWh pro m}^3$ mit der sich aus den Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite innerhalb der nach dem o.g. Arbeitsblatt des DVGW zulässigen Grenzen. Der für die Belieferung maßgebliche Ruhedruck des Gases beträgt ca. 22 mbar, gemessen hinter dem Hausdruckregler.

Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Die Verbrauchsmenge in kWh wird durch Multiplikation der am Zähler abgelesenen Kubikmeter mit einem Umrechnungsfaktor ermittelt. Der Umrechnungsfaktor wird unter Berücksichtigung der physikalischen Zustandsgrößen des gelieferten Gases von der GWH festgelegt.

Beim Vergleich einer Kilowattstunde Gas mit einer Kilowattstunde Strom müssen die Wirkungsgrade der jeweiligen Verbrauchsgeräte und die Tatsache, dass sich der Gaspreis auf den Brennwert bezieht, berücksichtigt werden.

2. Erweiterung und Änderungen von Kundenanlagen bzw. der Bedarfsart

(§ 7 GasGVV)

Die Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte ist der GWH mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen ändern. Es sind insbesondere Änderungen der maximalen Nennleistung, der Gasverbrauchsanlagen sowie tatsächliche und zu erwartende erhebliche Änderungen des Gasverbrauchs anzugeben. Dies gilt ausdrücklich für Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe, bei denen zu erwarten ist, dass der Jahresverbrauch 10.000 kWh überschreitet.

Der Kunde ist verpflichtet, der GWH unverzüglich die Änderung seiner Bedarfsart (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft) mitzuteilen.

3. Nachprüfen von Messeinrichtungen

(§ 8 GasGVV)

Bei einer Nachprüfung der Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden sind von diesem die von einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes sowie die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der GWH GmbH, sondern beim Messstellenbetreiber, so ist die GWH zeitgleich mit der Antragsstellung zu benachrichtigen.

4. Abrechnung und Abschlagszahlungen

(§§ 12 und 13 GasGVV)

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt in der Regel für den Zeitraum von 12 Monaten (Abrechnungsjahr) unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes 685. Ggf. abweichende Ables- und Abrechnungsperioden werden durch zeitanteilige Rechnungsstellungen berücksichtigt. Bei Änderung der verbrauchsabhängigen Preise, des Umsatzsteuersatzes sowie erlösabhängiger Abgabesätze nimmt die GWH eine anteilige lineare Berechnung vor, wobei jahreszeitlich bedingte Verbrauchsschwankungen durch die Anwendung von Gradtagszahlen berücksichtigt werden.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung erhebt die GWH im laufenden Abrechnungszeitraum monatliche Abschlagszahlungen (Teilbeträge). Die Teilbeträge enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

5. Vorauszahlungen

(§ 14 GasGVV)

Umstände, die die GWH berechtigten Vorauszahlungen zu verlangen sind insbesondere

- wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
- wiederholte Mahnung,
- eine Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen oder
- die Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis

Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt.

6. Zahlungsweisen

(§ 16 GasGVV)

Der Kunde kann die Zahlungen auf folgende Weisen an die GWH leisten:

1. durch Lastschriftinzugsverfahren:
Die Lastschriftinzugs Ermächtigung an die GWH kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Sie kann jederzeit in gleicher Weise oder telefonisch über den Kundenservice widerrufen werden.
2. durch Überweisung:
Überweisungen haben auf eines der auf den Rechnungen der GWH angegebenen Konten unter Angabe der Kundennummer und der Verbrauchsstelle zu erfolgen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig geleistet, wenn der Betrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

7. Kosten bei Zahlungsverzug

(§ 17 GasGVV)

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der GWH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten sind von dem Kunden zu tragen. Kosten für die Einziehung rückständiger Forderungen durch einen Beauftragten der GWH fallen ebenfalls zu Lasten des Kunden.

Die GWH berechnet für		
die 1. Mahnung:	3,00 €*	
jede weitere Mahnung:	5,00 €*	
den Einzug von Forderungen durch einen Beauftragten / Nachinkasso:	40,00 €*	
Ratenzahlungsvereinbarung:	15,00 €*	
Rückklastschrift:	15,00 €*	
Adressfeststellung:	15,00 €*	

8. Kosten für zusätzliche Abrechnungsdienstleistungen

	Netto	Brutto
Rechnungsnachdruck:	1,68 €	2,00 €
Zwischenrechnung:	2,52 €	3,00 €
Zusätzliche Ablesung:	29,41 €	35,00 €
Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung (Rückblick > 1 Jahr):	2,52 €	3,00 €

9. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

(§ 19 GasGVV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind folgende Beträge vom Kunden zu entrichten:

Vergebliche Anfahrt:	35,00 €*
Unterbrechung der Versorgung:	74,22 €*

	Netto	Brutto
Zuschlag für Zählerausbau:	64,90 €	77,23 €
Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit:	64,90 €	77,23 €
Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit:	114,90 €	136,73 €
Zuschlag für Zählereinbau:	64,90 €	77,23 €

Die Begleichung der Sperrforderung sowie aller Inkassokosten ist Voraussetzung der Wiederaufnahme der Energieversorgung.

Bei der Wiederherstellung der Versorgung ist ggf. eine ordnungsgemäße Inbetriebnahme der Kundenanlage durch ein im Installateurverzeichnis eingetragenes Installateurunternehmen nachzuweisen.

10. Kündigung, Wohnungswechsel

(§ 20 GasGVV)

Die Kündigung bzw. die Anzeige des Wohnungswechsels muss schriftlich (auf dem Postweg, per E-Mail oder persönlich im Kundencenter) erfolgen und soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Kündigungsdatum bzw. Datum des Auszugs
- Neue Rechnungsanschrift (bei Umzug)
- Zählernummer
- Geburtsdatum
- Zählerstand zum Tag der Kündigung
- Name und Adresse des Eigentümers / Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle (bei Umzug)

11. Verwendung von Erdgas

Das von der GWH gelieferte Erdgas ist ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis. Es darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuer- oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

12. Datenverarbeitung

Die GWH erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt die für die Abwicklung des zwischen dem Kunden und der GWH bestehenden Vertragsverhältnisses benötigten Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzregelungen.

Der Austausch von Daten zwischen der GWH und dem Netzbetreiber bzw. dem Messstellenbetreiber zum Zwecke der Vertragserfüllung ist zulässig. Dies gilt auch für wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne des § 9 EnWG, soweit sie für die Erfassung und Abrechnung der Energielieferungen notwendig sind.

13. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die angegebenen Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19%. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen der GWH zur Gasgrundversorgungsverordnung treten mit Wirkung vom 01.04.2020 in Kraft.

Gemeindewerke Halstenbek
Osteschweg 9
25469 Halstenbek
Halstenbek, im Februar 2020